



Weisung

vom 1. Juli 2015

Verzicht auf die Vermarkung von Grenzpunkten

In der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) ist unter anderem auch die Vermarkung geregelt:

VAV Art. 11 Begriff und Umfang

¹ Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen.

² Zu vermarken sind die Hoheitsgrenzen, die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbständigen und dauernden Rechte, soweit letztere flächenmässig ausgeschieden werden können.

VAV Art. 17 Verzicht

¹ Werden die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, angegeben, so ist in der Regel auf Grenzzeichen zu verzichten.

² Die Kantone können weitere Ausnahmen vorsehen, so insbesondere:

- a. in Gebieten, in denen Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbständige und dauernde Rechte zusammengelegt werden müssten;
- b. für Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind;
- c. in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster, sowie in unproduktiven Gebieten.

Darauf basierend wird mit dieser vorliegenden Weisung festgelegt, dass im Kanton Nidwalden zusätzlich in folgenden Fällen auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet werden kann:

- bei dauernd und eindeutig erkennbaren natürlichen Abgrenzungen (Gewässer, Felsen);
- bei dauernd und eindeutig erkennbaren künstlichen Abgrenzungen (Mauern);
- in unproduktiven Gebieten (Kiesgruben, Steinbrüche);
- bei Beschädigungsgefahr von Gebäudefassaden und Kunstbauten (z.B. Aussenisolation, Dilatations- bzw. Bewegungsfugen);
- bei Bogenmitte-Grenzpunkten (bei kleinen Radien und kurzen Bogenlängen);
- bei Landwirtschafts- und Waldstrassen, ausgenommen aufstossende Grenzen;
- bei selbständigen und dauernden Rechten in Sömmerungsgebieten (Alpgebieten), sofern die beteiligten Grundeigentümer einverstanden sind.

Wabern, 23.6.2015

Der Kantonsgeometer NW

Daniel Steudler, pat. Ing.-Geom.